Es darf nicht übersehen werden, dass das Recht allgemeine gesellschaftliche Werte und Wertvorstellungen verkörpert und daher als Standard einen wichtigen Vergleichsmassstab bildet. Der Entscheid für oder wider eine Lösung kann davon mitbeeinflusst werden. Die Äusserungen des Anwalts zum Recht sind ein Beitrag an den Verhandlungsprozess und bilden aufgrund der relativen Verbindlichkeit eine Vertiefung von Wissen und Verständnis, welches auch die Haltbarkeit von Abmachungen mitgestaltet. Der Anwalt versorgt seine Partei mit den Informationen, die sie braucht, um sich selbst bewusst zu vertreten. Er macht sie, wenn nötig, auf rechtliche Aspekte aufmerksam, an die nicht gedacht worden ist. Schliesslich wird er auch vor der Unterzeichnung die getroffenen Vereinbarungen überprüfen, fokussiert auf die im Laufe der Gespräche geäusserten Eigeninteressen seines Mandanten sowie auf die Durchführbarkeit und Tragbarkeit der einzelnen Punkte.

Die Konfliktlösung gemäss dem Recht ist auch immer *eine* der Lösungsmöglichkeiten in einer Mediation.

4.3.4 Anreicherung der Situationsdynamik

Entscheidend ist bei der Mediation, dass die Konfliktbetroffenen selbst Wege aus Konflikt und Krise finden. Da dies in den seltensten Fällen in einem linearen Ablauf vor sich geht, ist es wichtig, dass der beratende Anwalt für seine Klientschaft im Findungsprozess ein Motivator ist und sie so unterstützt. Dazu bedarf es auch seiner Überzeugung, dass kooperativ erarbeitete und getroffene Lösungen effektiv, effizient und nachhaltig sind. Sein Beitrag besteht dabei unter anderem darin, Zeitbedarf, Kosten, Nutzen, die notwendigen Informationen etc. für seine Klienten immer mit im Auge zu haben und zum Beispiel gerade bei komplizierteren und anspruchsvollen Fällen dafür besorgt zu sein, dass diese ihren Wissensbestand bereit haben. Damit gibt er ihnen Sicherheit und Stärke.

Der Anwalt ist für seine Klienten ein wichtiges «sounding board» – er hört und sieht mit, nimmt wahr, wie die Gespräche verlaufen und wird gleichzeitig von der andern Konfliktpartei wahrgenommen. Seine Signalwirkung ist auch im Schweigen wirksam. Damit ist er in die Wechselbeziehung der Kommunikation miteinbezogen und kann wesentlich zur Lösungsorientierung der Anwesenden – nicht nur der von ihm vertretenen Partei – beitragen.

Wichtig sind auch die Gespräche, welche der Berater nach Mediationssitzungen mit seiner Klientschaft führt. Gerade dann, wenn schwierige Momente zu bewältigen sind, ist sein Beitrag essentiell.

5. Zusammenfassung

Der nicht mediierende, beratende Anwalt sieht sich bei Mediationsverfahren vor die Herausforderung gestellt, seine traditionelle Rolle abzulegen. Wie es indessen nicht *den* Anwalt gibt, so gibt es auch nicht *den* Mediator. Das heisst, die Individualität ist mitausschlaggebend. Dies wirkt sich auf das Verhältnis zwischen Mediator und nicht mediierendem Anwalt aus. Es beeinflusst die gegenseitige Akzeptanz und die Atmosphäre in den Sitzungen. Nimmt der Anwalt – und dies ist eine Grundvoraussetzung – ausserdem Mediation als eine positive Möglichkeit wahr, wird er in den entsprechenden Gesprächen bereit sein, seine Entscheidungsmacht abzugeben. Er orientiert sich am Ziel einer konsensualen Lösungsfindung.

Es ist nicht selten, dass ein Anwalt seinen Klienten über längere Zeit beraten hat und ihn mit seinen Schwächen kennt. Dies erlaubt ihm unter Umständen, ihn während eines *time out* auch einmal steuernd auf Lösungsmöglichkeiten hin zu beeinflussen. Diese Rolle ist keine einfache und wird je nach Streitfall und Parteien unterschiedlich ausgestaltet sein. Sie funktioniert indessen nur dann, wenn seine Grundeinstellung gegenüber der Mediation als einer Form der Streitbeilegung eine offene ist. Dann ist die anwaltliche Begleitung in einer Mediation eine Chance und eine Bereicherung für alle Beteiligten.

James T. Peter*

Mediation in der eidgenössischen ZPO

Schlagworte: Mediation, Zivilprozessrecht, Zivilprozessordnung, Friedensrichter, Schlichtungsstelle, aussergerichtliche Streitbeilegung

1. Einleitung

Dass die Mitwirkung einer neutralen Drittpartei bei der aussergerichtlichen Streitbeilegung (aSB) hilfreich sein kann, ist der Schweizerischen Rechtstradition mit ihren Friedensrichtern, auch Vermittler oder Sühnbeamte genannt, keineswegs unbekannt. Insoweit darf man behaupten, dass die Schweiz *die Idee* der aSB lange vor Beginn der neuen Bewegung in ihrer Gerichtsorganisation integriert hat. Damit diese schweizerische Rechtstradition auch künftig Bestand haben kann, sollte die aSB eine angemessene Anpassung an die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung erfahren. Die ideale Gelegenheit, dies zu verwirklichen, ist die eidgenössische ZPO (ZPO), für deren Vorentwurf der Expertenkommission (VE) das Vernehmlassungsverfahren im

* Dr. James T. Peter, Rechtsanwalt & Mediator SAV, LL. M., Aschwanden Doggwiler & Partner in Zürich, Präsident der Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation, Sektion Zürich, war an der Ausarbeitung der Vernehmlassung für die Schweizerischen Mediationsverbände beteiligt.

Juli 2003 eröffnet wurde und mit dem Jahreswechsel zu Ende ging.

Nachdem das Interesse und die Bemühungen im Bereich der aSB, insbesondere im Zusammenhang mit der Mediation, in den letzten Jahren stark zugenommen haben, erscheint es nur folgerichtig, dass diese Entwicklungen auch in der Gesetzgebung Ausdruck finden.

2. Mediation im Vorentwurf

Der VE sieht den Begriff Mediation an drei verschiedenen Stellen vor:

- In den Fällen, in denen eine Gerichtsperson in der Angelegenheit bereits als Mediator oder Mediatorin gewirkt hat, sieht der VE einen Ausstandsgrund vor (Art. 43 ZPO);
- wenn sich die Parteien auf eine Mediation geeinigt haben, sieht der VE vor, dass das Gerichtsverfahren sistiert werden kann (Art. 116 ZPO); und
- dem Mediator oder der Mediatorin soll ein beschränktes Zeugnisverweigerungsrecht (VE Art. 157 ZPO) zustehen.

Obwohl alle drei Erwähnungen der Mediation Neuerungen darstellen, bringen sie konzeptuell nichts Neues. Der *Ausstandsgrund* erscheint selbstverständlich und stellt nicht mehr als ein Festhalten des bereits heute bestehenden Grundsatzes dar, wonach eine Gerichtsperson in den Ausstand treten sollte, wenn sie bereits mit der Angelegenheit in einer anderen Funktion betraut war. Eine *Sistierung* des hängigen Zivilprozessrechtes ist auf Antrag der Parteien regelmässig schon heute möglich.[1] Das *Zeugnisverweigerungsrecht stellt eine Verbesserung hinsichtlich der rechtlichen Absicherung der Vertraulichkeit dar, womit ein eherner Grundsatz der Mediation gesetzlich sanktioniert wird.*

3. Verstärkter Einbezug der Mediation

3.1 Allgemeines

Der Ruf nach einem erweiterten Angebot an Mediation im Rahmen der Gesetzgebung wurde in der Lehre bereits verschiedentlich laut.[2] Im Bundesgesetz vom 20.12.1968 über das Verwaltungsverfahren wurde diese Idee vom Ständerat bereits aufgenommen und vorgesehen, dass eine Verwaltungsbehörde im Einverständnis mit den Parteien das Verfahren zugunsten einer Mediation sistieren kann. Die Behörde kann sodann eine neutrale und fachkundige natürliche Person als Mediator einsetzen. Kommt es zu einer Einigung, wird diese zum Inhalt der Verfügung erhoben, wobei die Einigung selbstverständlich immer nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen liegen kann.[3] Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Mediation auch im Ausland zunehmend gesetzlich geregelt wird. So hat z. B. Österreich unlängst das Bundesgesetz über Mediation in Zivilsachen erlassen. Weitere Hinweise bezüglich der Entwicklung im europäischen Raum finden sich z. B. im Grünbuch über alternative Verfahren zur Streiterledigung im Zivil- und Handelsrecht von der Kommission der europäischen Gemeinschaften.[4]

Die schweizerischen Mediationsverbände haben gemeinsam einen Vorschlag zu einer erweiterten Integration der Mediation in der neuen ZPO erarbeitet und ihn als Vernehmlassung dem EJPD eingereicht. Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich darauf.

3.2 Überblick

Der im Rahmen der Vernehmlassung erstellte Vorschlag integriert die Mediation im Wesentlichen in zweifacher Hinsicht in der ZPO:

- Die Streitparteien sollen ein Wahlrecht zwischen der gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsstelle und einer Mediation haben.[5]
- Der Richter soll die Möglichkeit haben, den Parteien ein Mediationsverfahren unverbindlich zu empfehlen, wenn dies aufgrund der Verhältnisse angezeigt erscheint.[6]

4. Das Wahlrecht zwischen Schlichtungsverfahren und Mediation

4.1 Das (obligatorische?) Schlichtungsverfahren

Im VE ist das Schlichtungsverfahren in den Bestimmungen Art. 191–209 ZPO geregelt. Es wird im Bericht zum Vorentwurf als «ein Kernpunkt des Vorentwurfs»[7] bezeichnet. Zu Recht wird unterstrichen, dass Anstrengungen zur aussergerichtlichen Erledigung für *die Parteien vorteilhaft*[8] und daher als Verfahren von erheblicher Bedeutung sind.[9]

Erstaunlich ist jedoch, dass das Schlichtungsverfahren im VE nur für einen kleinen Teil der Rechtsstreitigkeiten obligatorisch

1 Isaak Meier, Vorentwurf für eine Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich 2003, S. 53.

2 Isaak Meier/Christian Duve, Vom Friedenrichter zum Mediator, SJZ 95 (1999) S. 160; Thomas Pfisterer, Über Konsens- und Mediationslösungen im öffentlichen Recht («konferieren statt prozessieren»), ZSR, NF Bd. 121, 2002, S. 177 ff.; Viktor Rüegg, Materielle Wahrheitsfindung und Erledigungsstrenge – mit kritischen Bemerkungen zur neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung (zitiert nach dem schriftlichen Manuskript des an der ISIV-Tagung vom 28.1.2003 zur neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung gehaltenen Vortrages), 14; Meier (FN 1), S. 53. Daniel Girsberger, Eine optimale Form der Streiterledigung für KMU?, in: Neuere Tendenzen im Gesellschaftsrecht, FS für Peter Forstmoser zum 60. Geburtstag, Zürich 2003, S. 656, denkt bereits einen Schritt weiter und empfiehlt dem Gesetzgeber sich zu überlegen, anstelle des obligatorischen Sühnverfahrens ein «Multi-door-courthouse»-System einzuführen. Mit diesem könnte das geeignete Verfahren für die konkrete Streitigkeit ermittelt werden. Diese Idee erscheint durchaus sinnvoll, doch zum heutigen Zeitpunkt noch nicht reif für eine Implementierung im Gesetz.

3 Am 22.9.2003 hat der Ständerat im Zusammenhang mit der Totalrevision des Bundesrechtspflegegesetzes den Zusatz betreffend Mediation im Verwaltungsverfahrensgesetzes beschlossen (AB 2003, S. 870).

4 Kommission der europäischen Gemeinschaften, Brüssel, 19.4.2002, KOM(2002) S. 196 endg.

5 Dieselbe Forderung wurde denn auch schon von Meier (FN 1), S. 53 sowie Rüegg (FN 2), S. 14 erhoben.

6 Dies entspricht im Prinzip der vom Ständerat aufgenommenen Idee (vgl. Fn 3), wonach in einem hängigen Verfahren die Möglichkeit für eine Mediation vorhanden sein soll.

7 Bericht zum Vorentwurf der Expertenkommission der ZPO, S. 94.

8 Bericht (FN 7), S. 94.

9 Bericht (FN 7), S. 94.

vorgesehen ist. Insbesondere soll kein Schlichtungsverfahren für vermögensrechtliche Streitigkeiten[10] notwendig sein, es sei denn, das vereinfachte Verfahren ist für die Erledigung der Angelegenheit vorgesehen.[11] Ausserdem sollen die Parteien gemäss dem VE gemeinsam auf ein Schlichtungsverfahren verzichten können[12] mit der Begründung, dass die Durchführung des Schlichtungsverfahrens wenig sinnvoll sei, wenn beide Parteien dieses als nutzlos betrachten.[13]

Ausländische Studien belegen indes, dass der Erfolg einer Vermittlung nicht von der Freiwilligkeit des Verfahrens abhängt.[14] Die zahlreichen persönlichen Erfahrungen des Verfassers bestätigen dieses Ergebnis selbst für diejenigen Fälle, bei denen die Parteien von Rechtsanwälten in der Mediation begleitet werden. Würde dem Konzept des VE gefolgt, müsste davon ausgegangen werden, dass die Zahl der vorgerichtlich erledigten Streitfälle sinkt[15] und damit die Belastung der Gerichte zunimmt. Darüber hinaus droht damit eine über 100-jährige schweizerische Tradition der aSB in die Bedeutungslosigkeit abzurutschen[16], ist doch das Sühnverfahren heute grundsätzlich obligatorisch (Ausnahme: FR, TI und VD), auf das die Parteien auch im gemeinsamen Einverständnis beider Parteien nicht verzichten können (Ausnahme: BE, ZG, SH und AG).[17] Im Übrigen zeigt z. B. das Ergebnis der Friedensrichter im Kanton Zürich für die Jahre 1996 und 1997 eine Vergleichsrate von 35 %.[18] Ein Ergebnis, das durchaus verbessert werden kann, keineswegs jedoch als unwesentlich bezeichnet werden darf.

Wie lässt sich also ein solcher Vorschlag im VE erklären?

Seitens der Anwälte bestehen schon seit einiger Zeit Fragezeichen bezüglich des Nutzens der Friedensrichter. Die dabei zum Ausdruck kommenden Bedenken beziehen sich sowohl auf die juristische Qualifikation der Friedensrichter wie auch auf ihre Erfahrung und Qualifikation bezüglich dem Führen einer Vermittlungsverhandlung unter Verwendung der dazu geeigneten Kommunikationstechniken.[19] Es ist anzunehmen, dass solche Bedenken Grund dafür waren, den Anwendungsbereich für das obligatorische Schlichtungsverfahren zu limitieren. Damit wird man aber den vorerwähnten Bedenken nicht gerecht.

Anstatt das obligatorische Schlichtungsverfahren zu limitieren, sollte die Schaffung der ZPO genutzt werden, um das Angebot der bestehenden Vermittlungsstrukturen so zu verbessern, dass den bestehenden Bedenken Rechnung getragen werden kann, ohne damit die Idee der vorgerichtlichen Streitbeilegung auszuhöhlen.

10 Zu diesen gehören auch die sehr vermittlungsträchtigen Klagen aus Erbrecht und Nachbarrecht, vgl. Meier (FN 1), S. 50.
11 Vgl. VE Art. 192 Abs. 2 ZPO.
12 Vgl. VE Art. 192 Abs. 1 ZPO.
13 Bericht (FN 7), S. 95.
14 Haas Esther/Wirz Toni, Mediation, Konflikte lösen im Dialog, Zürich 2003, S. 12.
15 In diesem Sinne auch Meier (FN 1), S. 51.
16 Ebenso Meier (FN 1), S. 51.
17 Oscar Vogel/Karl Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, 7. Aufl., Bern 2001, S. 306.
18 Isaak Meier, Swiss Civil Justice: With an Emphasis on the Laws of the Canton of Zurich, in: Civil Justice in Crises, Comparative Perspectives of Civil Procedure, Edited by Adrian A. S. Zuckermann, Oxford 1999, S. 476.
19 In diesem Zusammenhang wurde auch schon angeregt, dass Friedensrichter eine Ausbildung in Mediation haben sollten, vgl. Meier/Duve (FN 2), S. 160.

4.2 Das Wahlrecht zwischen Schlichtungsbehörde und Mediation

4.2.1 Die Idee

Den Bedenken betreffend die juristischen Fähigkeiten von Friedensrichtern einerseits und ihren Verhandlungstechniken andererseits kann mit einem Wahlrecht zwischen Schlichtungsbehörde und Mediationsverfahren Rechnung getragen werden. Zum einen ermöglicht dieses den Parteien, eine Mediation anstelle des ordentlichen Schlichtungsverfahrens und damit eine für sie geeignete Person[20] zu wählen. Zum anderen können die Parteien in diesem Fall auch den Verhandlungsort gemeinsam mit der Mediationsperson frei wählen.

Obwohl die Idee der aussergerichtlichen Streitbeilegung unter Mitwirkung eines unabhängigen Dritten in der Schweiz wesentlich älter ist als die «Mediationsbewegung», wurden in der Zwischenzeit im Ausland und nunmehr auch in der Schweiz im Bereich der Mediation viele Erfahrungen gemacht. Von den theoretischen und empirischen Erkenntnissen und Erfahrungen der verschiedenen Vorgänge[21] konnten und können wir weiterhin für die Vermittlungstätigkeit viel lernen. Diese Vorteile sollten für die Parteien wie auch indirekt für die Rechtsvertreter leichter nutzbar gemacht werden. Indem die Parteien anstelle des amtlichen Schlichtungsverfahrens eine Mediation wählen können, wird ihnen zusätzliche Autonomie auf dem Weg zur Konfliktlösung gegeben.

4.2.2 Das System

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde daher folgender Vorschlag gemacht: Soweit die Parteien bereits vorgängig durch eine Mediationsklausel oder ad hoc eine Mediation vorsehen, wird diese anstelle des Schlichtungsverfahrens durchgeführt. Die Schlichtungsbehörde setzt das (eigene) Schlichtungsverfahren aus und zwar für 2 Monate oder bis eine der Parteien die schriftliche Einigung einreicht oder den Abbruch der Mediation der Schlichtungsbehörde mitteilt. Die Wirkung der Verfahrenseinleitung bleibt jedoch die gleiche, d. h. sie führt zur Verjährungsunterbrechung und zur Rechtshängigkeit der Streitsache. Aus diesem Grund erfolgt die Einleitung des Verfahrens – auch im Falle einer Mediation – bei der zuständigen Schlichtungsstelle.

Eine im Rahmen der Mediation getroffene Einigung wird sodann der zuständigen Schlichtungsbehörde zur Aufnahme ins Protokoll eingereicht. Das Protokoll der Schlichtungsbehörde hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.[22] Sollte keine Eini-

20 Damit können die Parteien die Mediationsperson nach ihrer Herkunft, nach ihren Fach- und Sprachkenntnissen, nach ihrem Geschlecht etc. frei wählen.
21 Etwa in der Konfliktlehre, Verhandlungstheorie, in Kommunikationslehren etc.
22 Gemäss VE Art. 201 Abs. 2 ZPO.

gung gefunden werden, stellt die Schlichtungsbehörde – wie bei einer selber behandelten Angelegenheit[23] – ohne weiteres die Klagebewilligung aus.

4.2.3 Die Kosten

Die Kosten für das Mediationsverfahren tragen die Parteien selber. Damit ist gewährleistet, dass der öffentlichen Hand nicht zusätzliche Kosten entstehen – im Gegenteil, man darf davon ausgehen, dass die Leistung der Mediation dazu führen kann, dass die Zahl der Fälle, die vor die Schlichtungsstelle gehen, reduziert wird und somit auch dort eine finanzielle Entlastung erreicht werden kann.

Die Einführung einer unentgeltlichen Mediation[24], die grundsätzlich denselben Voraussetzungen wie die unentgeltliche Prozessführung unterliegen wird, soll – mit Ausnahme von eherechtlichen und die Kinder betreffende Streitigkeiten – den Kantonen überlassen werden. Die unentgeltliche Mediation in familienrechtlichen Angelegenheiten ist im Kanton Zürich gemäss § 89a ZPO-ZH bereits heute vorgesehen und sollte daher auch in die geplante ZPO des Bundes übernommen werden. Darüber hinaus empfiehlt der Europarat die Einführung und Förderung der Familienmediation ausdrücklich, und das bereits seit 1998, weshalb nicht einzusehen wäre, warum hier die Schweiz abstand nehmen sollte.[25]

5. Das Vorschlagsrecht des Richters

Die zweite vorgeschlagene Neuerung ist das unverbindliche Recht des Richters, den Parteien eine Mediation vorzuschlagen, wenn eine solche aufgrund der Verhältnisse angezeigt erscheint. Es treten immer wieder Situationen auf, die eine Mediation als viel empfehlenswerteres Instrument zur Beilegung der Streitigkeit erscheinen lässt. Das kann z. B. sein, wenn die Streitigkeit vorab persönlich und wenig sachlich motiviert ist; oder, die Parteien sind mit mehreren Verfahren, an verschiedenen Gerichten, womöglich noch in verschiedenen Ländern, mit einander im Streit; oder, es sind mehr Parteien involviert als tatsächlich im Gerichtsverfahren beteiligt sind; usw.

Damit kann der Richter fallbezogen reagieren ohne seiner Pflicht zur Rechtsfindung nicht genüge zu tun. Eine solche Empfehlung könnte beispielsweise mit dem gleichzeitigen Hinweis auf die mögliche Dauer des Verfahrens erfolgen und würde den Parteien erlauben, die z. T. langen Wartezeiten zwischen gerichtlichen Verfahrensschritten aktiv zu nutzen.

Der Richter soll die Parteien nicht in eine Mediation zwingen können. Immerhin soll aber eine einseitige Weigerung einer Partei dem Richter das Recht geben, dies bei der Kostenverteilung berücksichtigen zu *können*.

Gleichzeitig soll damit auch der Vorschlag des VE aufgehoben werden, wonach eine Partei faktisch zum gerichtlichen Vergleich gezwungen wird.[26] Die vorgeschlagene Bestimmung, die nicht einmal als «Kann-Vorschrift» dasteht, setzt nicht nur die Parteien unter zusätzlichen Vergleichsdruck, sondern stellt in diesem Umfang das Prinzip des Anspruches auf ein richterliches Urteil in Frage. Darüber hinaus wirft es auch erhebliche Fragen bezüglich der Umsetzung und des Anwendungsbereiches auf: Sind damit auch aussergerichtliche Vergleichsvorschläge gemeint? Wie werden nicht in Geld ausgedrückte Ansprüche bewertet? Ein Beispiel: Ein Arbeitnehmer klagt auf Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung und Berichtigung des Arbeitszeugnisses. Die bestrittene missbräuchliche Kündigung und die Berichtigung des Zeugnisses werden gerichtlich gutgeheissen, doch erhält er eine geringere Entschädigung, als er vergleichsweise akzeptieren wollte. Wie müssen hier die Kosten verteilt werden?[27]

6. Schlussbemerkung

Die lange schweizerische Rechtstradition zur aSB hat sich durchaus bewährt. Die im VE vorgesehene faktische Aushöhlung dieser Tradition ist nicht gerechtfertigt. Es ist jedoch sinnvoll und gerechtfertigt, das «friedensrichterliche» Vermittlungssystem einer Erneuerung und Verbesserung zugänglich zu machen. Die Integration der Mediation bietet sich geradezu ideal dafür an, Verbesserungen im bereits bestehenden System zu ermöglichen.

Mit dem Vorschlag der Einbettung der Mediation in die Gerichtsorganisation soll nicht mit der bestehenden Tradition gebrochen werden; im Gegenteil, im Unterschied zum Vorentwurf der ZPO, soll die Bedeutung der bestehenden aSB erhalten bleiben. Mit dem Wahlrecht der Parteien kann den Bedenken gegenüber dem amtlichen Schlichtungsverfahren Rechnung getragen werden, ohne den Anwendungsbereich des obligatorischen Verfahrens einschränken zu müssen.

23 Gemäss VE Art. 202 ZPO.

24 Grundsätzlich zur unentgeltlichen Mediation, vgl. Peter Krepper, Unentgeltliche Mediatoren für geldwerte Konfliktlösungen, AJP 2000, S. 803 ff.

25 Europarat: Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Familienmediation, Nr. R (98) 1 sowie Empfehlung Rec (2002) 10, Ziff. 9.

26 VE Art. 99 ZPO: «Offensichtlich unnötige Prozesskosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht hat. Namentlich hat sie zu bezahlen, wer durch den Entscheid nicht wesentlich mehr erhält, als zum Vergleich angeboten wurde.»

27 Vgl. zum Ganzen auch die Kritik bei Meier (FN 1), S. 51 f.